

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen BE für den organi- sierten Sport in Sportanlagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Wohlen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Wohlen ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen und Hallenbäder zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Wohlen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie der Hallenbäder.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Ab dem 12. Oktober gilt in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen eine **Maskenpflicht**, das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst, unter anderem im Eingangs- und Garderobenbereich muss eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Für die Sportausübung gilt nach wie vor keine Maskenpflicht. Für Begleitpersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer gilt in den Innenräumen eine Maskenpflicht.
- Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen (Contact Tracing):** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainingsbetrieb** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.
- Ab dem 1. Oktober dürfen wieder Sportveranstaltungen mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden stattfinden.
- Die Kantone können die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren.

Contact Tracing

- Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing).

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen sowie der Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Vereine bzw. den Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Wohlen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) zwingend, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Wohlen informiert die Öffentlichkeit via Webseite der Gemeinde über das Schutzkonzept der Sportanlagen.

Notfallstab Corona Gemeinde Wohlen